

**S a t z u n g**

**für die Inanspruchnahme von Unterkünften  
für Personen, für deren Unterbringung die  
Gemeinde Westoverledingen gesetzlich  
verpflichtet ist**

**vom 15.09.2011 (Neufassung)**

## Satzung

### **für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Gemeinde Westoverledingen gesetzlich verpflichtet ist**

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 40 Absatz 1, Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576 ff.) und der §§ 5 und 11 ff. des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 ( Nds. GVBl. S.191) in seiner Sitzung am 29.06.2011 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

### **Rechtsform, Zweckbestimmung, Bestimmungen über das Benutzungsverhältnis und die Ordnung in den Unterkünften**

#### **§ 1**

#### **Zweck und Rechtsnatur**

(1) Die Gemeinde Westoverledingen betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose, Asylbewerber, sonstige Flüchtlinge usw., Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde Westoverledingen besteht, Obdach zu gewähren.

(3) Zur Zeit unterhält die Gemeinde Westoverledingen die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Unterkünfte. Die Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder einzelner Räume als Unterkunft wird im Einzelnen durch die Gemeinde Westoverledingen bestimmt.

(4) Die Gemeinde Westoverledingen kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten oder gegebenenfalls schließen.

(5) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben insoweit hiervon unberührt.

(6) Die gesetzliche Verpflichtung, zugewiesene Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge unterzubringen, kann durch Einweisung in Obdachlosenunterkünfte erfüllt werden. Dadurch bleibt die Zweckbestimmung der Einrichtung Obdachlosenunterkünfte als Unterbringung einer nicht dauerhaften Wohnnutzung unberührt.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde Westoverledingen kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

## **§ 3 Einweisung der Unterzubringenden**

- (1) Das Recht, eine Unterkunft befristet zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. Die Verfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft, die Zahl der zugewiesenen Räume; die Angabe, welche Gemeinschaftseinrichtungen mitbenutzt werden dürfen und bei Zuweisung von in Gemeinschaft lebenden Personen deren Namen und Geburtsdatum enthalten.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.
- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Zuweisungsverfügung aufgehoben wird, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahr für den Unterzubringenden die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (5) Bewohner von Unterkünften sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen von der Gemeinde Westoverledingen eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

## **§ 4 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der als Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug des Benutzers aus der Unterkunft.
- (2) Die Bemessungsgrundlage, die Höhe, die Berechnung und die Zahlungsweise ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Übertragung von Pflichten**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses

in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei der Einweisung ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(2) Die Vornahme baulicher Veränderungen an und in der Unterkunft und am überlassenen Zubehör durch die Benutzer ist verboten.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Westoverledingen unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes, sind verboten.

(4) Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Gemeinde Westoverledingen obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen.

Die Gemeinde Westoverledingen haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

### **§ 6 Brandschutz**

(1) Gebäude oder Gebäudeteile, die als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung genutzt werden, müssen den Brandschutzbestimmungen der Nieders. Bauordnung (NBauO) entsprechen.

(2) Die Benutzer sind zu verpflichten, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Nieders. Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann. Die Benutzer erhalten mit ihrer Einweisung ein Merkblatt, in dem die Brandschutzbestimmungen und die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt sind. Dieses von den Benutzern zu unterschreibende Merkblatt wird Bestandteil der Einweisung.

(3) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(4) Eingebraachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.

(5) Die Nutzer haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Bränden in den zugewiesenen Unterkünften, den Gemeinschaftsflächen und den Freiflächen zu treffen. Sie sind bei der Einweisung auf Unfall- und Brandschutzmaßnahmen hinzuweisen und haben eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

## § 7

### Ordnung in den Unterkünften

(1) Die Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Westoverledingen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Benutzer haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die *(vom Bürgermeister erlassene)* Hausordnung zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

(2) Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

(3) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(4) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Gemeinde Westoverledingen geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

(5) Die Haltung von Tieren ist generell verboten. Dies gilt insbesondere für Hunde und Katzen. Näheres wird in der Hausordnung geregelt.

## § 8

### Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde Westoverledingen ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Westoverledingen. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Gemeinde Westoverledingen oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

## § 9

### Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Unterkünften einschließlich der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Westoverledingen nicht.

### **§ 10 Auszug**

(1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde Westoverledingen auf seine Kosten die Unterkünfte räumen und Gegenstände von Wert verwahren und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.

(2) Der Benutzer hat die Unterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde Westoverledingen die Unterkünfte auf seine Kosten reinigen bzw. reinigen lassen als Ersatzvornahme im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

(3) Über die Räumung und Übergabe der Unterkunft ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(4) Die Gemeinde Westoverledingen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.

(5) Die der Gemeinde Westoverledingen entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 11**

#### **Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte**

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren erhoben.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

1. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die in dieser Unterkunft nicht zugewiesen sind.

## **32.6**

3. trotz des Verbotes der Vornahme von Selbstreparaturen und Veränderungen an technischen Anlagen, insbesondere an Anlagen des technischen Brandschutzes, gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung, diese vornimmt
4. gegen § 7 dieser Satzung (Ordnung in den Unterkünften) verstößt,
5. trotz der Erteilung eines Hausverbotes gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung sich in den Unterkünften regelmäßig oder wiederholt aufhält
6. trotz der Erteilung eines Hausverbotes gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung, eine Unterkunft betritt oder sich in dieser aufhält,
7. der Räumungspflicht gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 30.08.2011

Bürgermeister